



I. GRUNDLAGEN	2
II. MITGLIEDSCHAFT	6
III. MITGLIEDERVERSAMMLUNG	9
IV. VORSTAND	12
V. RECHNUNGSWESEN	17
VI. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT	17
VII. SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DER KAMMER	18
VIII. INKRAFTTRETEN DER SATZUNG	19
KONTAKT	21

Satzung

Inhalt

**der Deutsch-Tschechischen
Industrie- und Handelskammer**

Satzung

der Deutsch-Tschechischen Industrie- und Handelskammer

I. GRUNDLAGEN

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die gemischte Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer (im Folgenden „Kammer“) ist auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 42/1980 GBl., Gesetz über die Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland, im Wortlaut der späteren Änderungen errichtet. Die Kammer ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (im Folgenden „DIHK“) anerkannte Auslandshandelskammer.
2. Der Name der Kammer lautet:
 - a) auf Tschechisch: Česko-německá obchodní a průmyslová komora; in Kurzform ČNOPK
 - b) auf Deutsch: Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer; in Kurzform DTIHK
3. Die Kammer ist eine tschechische juristische Person, deren Mitglieder tschechische und ausländische, natürliche sowie juristische Personen sind.
4. Die Stadt in der sich der Sitz der Kammer befindet ist Prag.
5. Die Kammersprache ist Tschechisch und Deutsch.
6. Die Kammer führt ein Siegel, welches vom Vorstand festgelegt wird.
7. Die Organe der Kammer sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Präsident der Kammer, das Geschäftsführende Vorstandsmitglied, der Schatzmeister sowie der Rechnungsprüfer. Der Vorstand kann einen Beirat und/oder Ausschüsse einrichten.

Artikel 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Kammer hat die Aufgabe, die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik zu fördern und die Interessen der deutschen Wirtschaft in der Tschechischen Republik sowie diejenigen der tschechischen Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland wahrzunehmen, sowie die Interessen Ihrer Mitglieder zu fördern. Diese Aufgaben und Interessen umfassen auch die berufliche Ausbildung und Weiterbildung, das Messewesen, den Umweltbereich sowie die Förderung des Tourismus.
2. Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zweckes obliegen der Kammer, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Erteilung von Auskünften und Beratungen, insbesondere die Erstellung von Gutachten, Marktstudien und Berichten;
 - b) die Vermittlung, Pflege und Weiterentwicklung von Geschäftsverbindungen zwischen Unternehmen beider Länder;
 - c) die Anbahnung und Pflege von Kontakten zwischen interessierten Wirtschaftskreisen beider Länder;
 - d) die Wahrnehmung von wirtschaftlichen Interessen der an den Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten bei den deutschen und tschechischen Regierungsstellen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Behörden;
 - e) die Sammlung und Weitergabe von Informationen über die Wirtschaftssituation in der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik, über Stand und Entwicklung von wirtschafts- und handelspolitischen Fragen durch Publikationen (Rundschreiben, Jahresberichte, Merkblätter sowie sonstige Veröffentlichungen);
 - f) die Durchführung von Veranstaltungen wie Pressekonferenzen, Informationsseminaren, Symposien und Diskussionen, sowie die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen, soweit sie mit dem Satzungszweck vereinbar sind;
 - g) der Nachweis von Absatz-, Beschaffungs- und Investitionsmöglichkeiten in beiden Ländern;
 - h) die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den am bilateralen Wirtschaftsverkehr Beteiligten;
 - i) die Übernahme jeder weiteren gesetzlich zulässigen Tätigkeit, die dem in Absatz 1 beschriebenen Satzungszweck dient.

3. Die Kammer übt ihre Tätigkeit in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem DIHK sowie den für die Zusammenarbeit bedeutsamen Institutionen und Behörden beider Länder aus.
4. Die Kammer enthält sich Tätigkeiten, die laut besonderen Rechtsvorschriften den politischen Parteien und Bewegungen vorbehalten ist, sowie jeder weltanschaulichen Betätigung.

Artikel 3

Finanzmittel und Vermögen

1. Die Kammer ist eine gemeinnützige Organisation. Ihre Tätigkeit und ihre Leistungen sind nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet. Die Erlöse aus der Tätigkeit sollen vor allem zur Deckung der Kammerkosten und zur Erzielung der Zwecke und Aufgaben der Kammer gemäß dieser Satzung verwendet werden. Die Finanzmittel und das Vermögen der Kammer können nur im Einklang mit den in der Satzung niedergelegten Tätigkeiten und Aufgaben der Kammer verwendet werden. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
2. Die Kammer kann für Mitglieder und Nichtmitglieder tätig werden. Mitgliedern können Sonderkonditionen eingeräumt werden.
3. Die Kammer erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben finanzielle Mittel, die sich zusammensetzen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Gebühren für Dienstleistungen
 - unentgeltlichen Zuwendungen
 - Zinsen und Erträgen aus Vermögensanlagen der Kammer
 - sonstigen Zuschüssen.

Sofern die Kammer Zuwendungen staatlicher Stellen in der Bundesrepublik Deutschland erhält, erbringt sie im Rahmen dieser Zuwendungen für Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik bestimmte Dienstleistungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Honorarsätzen. Das Nähere regelt der der Zuwendung zugrunde liegende Vertrag.

4. Die Kammer wirtschaftet nach einem Jahresbudget, wobei sie im Sinne der allgemein gültigen Vorschriften verpflichtet ist, Bücher zu führen und Buchungsnachweise aufzustellen.
5. Über das Vermögen der Kammer verfügt der Vorstand. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied übertragen. Soweit die Kammer zweckgebundene Zuwendungen oder Zuschüsse erhält, ist die Verfügung über die Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung möglich. Das einzelne Mitglied hat keine Rechte an dem Vermögen.
6. Das bei der Auflösung der Kammer gemäß Artikel 26 nach Erfüllung von Verbindlichkeiten noch vorhandene und nicht durch besondere Zweckbestimmung gebundene Vermögen wird auf Vorschlag des DIHK durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Institution mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben oder sonstige Institutionen, die die Förderung der deutsch-tschechischen Wirtschaftsbeziehungen bezwecken, übertragen. Etwaige Rückzahlungsverpflichtungen aufgrund von der Kammer geschlossener Zuwendungsverträge haben dabei vorranglose Geltung gegenüber anderen Verwendungen des Vereinsvermögens.

Artikel 4

Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten der Kammer haftet ausschließlich ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Vorstands- oder Kammermitglieder für Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.
2. Soweit der Kammer fremde Gelder anvertraut werden, ist darüber ein besonderes Kassenbuch zu führen. Diese Gelder werden auf besondere Bankkonten eingezahlt.
3. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands, einschließlich Schatzmeister gegenüber der Kammer ist, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz beschränkt. Die Haftung der anderen Mitglieder der Organe (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Rechnungsprüfer) gegenüber der Kammer wird durch diese Bestimmung nicht berührt unbeschränkt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5

Arten der Mitgliedschaft

1. Die Kammer umfasst
 - ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Tschechischen Republik sein, die an den deutsch-tschechischen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt sind.
3. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder Vereinigungen werden, die nachweislich die Zwecke der Kammer unterstützen.
4. Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der deutsch-tschechischen Wirtschaftsbeziehungen sowie die sonstigen Zwecke der Kammer besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und vertretenen Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Artikel 6

Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Aufnahmebeschlusses. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Mitarbeiter der Kammer können nicht Mitglied werden.
2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung der Kammer an.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er kann diese Entscheidung dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied übertragen. Das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Verpflichtung zur Begründung besteht nicht.

Artikel 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes; bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung auch durch deren Auflösung.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Vorstand kann von der Einhaltung der Drei-Monatsfrist absehen, wenn die Austrittsgründe dies als vertretbar erscheinen lassen.

Die Austrittserklärung hat auf die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bis zum Ende des Geschäftsjahres keinen Einfluss.

3. Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Absendung der zweiten Zahlungsaufforderung seiner Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages nicht nach, endet die Mitgliedschaft zu Ende des Geschäftsjahres. Die Verpflichtung zur Zahlung des gesamten Jahresbeitrages wird davon nicht berührt.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund sind insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen und den Zweck der Kammer, die schuldhaftige Verletzung einer der Satzungsbestimmungen sowie ein die Interessen und den Ruf der Kammer schwerwiegend schädigendes Verhalten anzusehen.

Nach dem Bekanntwerden etwaiger Ausschlussgründe hat der Präsident der Kammer das Mitglied unverzüglich schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Präsident der Kammer gibt dem betroffenen Mitglied nach Ablauf dieser Frist die Entscheidung des Vorstandes über einen Ausschluss durch eingeschriebenen Brief an die letzte der Kammer mitgeteilte Adresse bekannt. Mit der Aufgabe des Briefes bei der Post gilt der Ausschluss als erfolgt.

Durch den Ausschluss werden ein Recht auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Geschäftsjahr oder Ansprüche auf das Vermögen der Kammer nicht begründet.

Artikel 8

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht unter den Voraussetzungen dieser Satzung auszuüben.
2. Jedes ordentliche Mitglied, welches seinen laufenden Jahresbeitrag entrichtet hat, und jedes Ehrenmitglied haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Juristische Personen oder Personengemeinschaften üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder die von ihnen schriftlich Bevollmächtigten aus.
3. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Kein Mitglied kann mehr als fünf Stimmrechte - inklusive seines eigenen - ausüben.
4. Vollmachten sind dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied spätestens am Werktag vor Beginn der Mitgliederversammlung zu übergeben.
5. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Beratung durch die Kammer in allen Angelegenheiten, die im Rahmen des Kammerzweckes liegen. Die Dienstleistungen der Kammer einschließlich ihrer Veröffentlichungen stehen ihnen grundsätzlich zu Vorzugspreisen, in vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied festgelegten Ausnahmefällen unentgeltlich zur Verfügung. Für Mitglieder, die eine der Kammertätigkeit ähnliche Tätigkeit ausüben (z. B. Beratungstätigkeit), gelten für Auskünfte, Beratungen usw. besondere Regelungen, die im Einzelfall vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied festgelegt werden. Auslagen der Kammer sind gesondert zu erstatten. Eine Gebührenordnung für die Dienstleistungen der Kammer wird gemäß Artikel 15 Abs. 2 dieser Satzung vom Vorstand beschlossen.

Artikel 9

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder unterstützen die Kammer bei der Erreichung ihrer Ziele und Aufgaben. Sie verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und Beschlüsse der Kammerorgane zu befolgen.

2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Der Jahresbeitrag kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch in Teilbeträgen erhoben werden. Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder darf höchstens 1/3 unter dem ordentlichen Mitgliederbeitrag liegen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

III. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 10

Stellung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kammer.

Artikel 11

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende eines Geschäftsjahres am Sitz der Kammer statt.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands, des Berichts des Schatzmeisters und des Rechnungsprüfers;
 - b) Wahl des Präsidenten der Kammer;
 - c) Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes;
 - d) Wahl eines Rechnungsprüfers sowie dessen Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - e) Entscheidung über eingereichte Anträge mit Ausnahme von Aufnahmeanträgen;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- g) Wahl von Schiedsrichtern und deren Stellvertreter für die Schiedsstelle gemäß Artikel 24 dieser Satzung;
- h) Satzungsänderungen.

Artikel 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie müssen innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt.
2. Einer außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Entscheidung über die Auflösung der Kammer (Artikel 26) und die Entscheidung über eingereichte Anträge.

Artikel 13

Verfahren

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder durch Kammerrundschreiben. Dieses kann auch durch E-Mail an die angegebene Adresse oder per Fax erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin einer ordentlichen bzw. drei Wochen vor dem Sitzungstermin einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgesandt sein. Die Mitgliederversammlung kann auch in Distanzform unter den in Art. 13 Abs. 10 ff. geregelten Bedingungen stattfinden. Die Korrespondenzabstimmung auf der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
2. Stimmberechtigte Mitglieder können Vorschläge zur Tagesordnung abgeben, die dem Vorstand mindestens zwei Tage vor dem Versenden der Einladungen zur Mitgliederversammlung vorliegen müssen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident der Kammer, im Falle seiner Verhinderung der ältere Vizepräsident. Sind beide verhindert, führt der andere Vizepräsident, danach das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

4. Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder als besonders dringlich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von drei Wochen eine Ersatzmitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung stattfinden. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf die Möglichkeit der Ersatzmitgliederversammlung hingewiesen sein. Die Einladung zur Ersatzmitgliederversammlung kann auch bereits zusammen mit der Einladung der Mitgliederversammlung für den Fall, dass dort das satzungsmäßige Quorum nicht erreicht wird, erfolgen.
6. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben ist bzw. sind diejenigen Kandidaten gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt/vereinigen.
7. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen die Abstimmungen geheim. Über den Antrag auf geheime Abstimmung wird ebenfalls geheim abgestimmt. Der Vorstand der Mitgliederversammlung kann jedoch eine offene Abstimmung anordnen, wenn kein Widerspruch aus der Mitgliederversammlung erhoben wird.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung insbesondere das Ergebnis von Abstimmungen, wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
9. Stichtag für die Teilnahme an der Kammermitgliederversammlung ist 30 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung.
10. Die Kammermitglieder können Beschlüsse durch Distanzabstimmung *im Umlaufverfahren* außerhalb der Mitgliederversammlung (im Folgenden „**Distanzabstimmung außerhalb der Mitgliederversammlung**“) auch unter Nutzung technischer Mittel fassen (im Folgenden „**virtuelle Mitgliederversammlung**“), wobei die Bedingungen für diese Beschlussfassung so zu bestimmen sind, damit es dem Kammervorstand möglich ist, die Identität der zur Ausübung des Stimmrechts berechtigten Person zu überprüfen. Die Bedingungen für die Distanzabstimmung außerhalb der Mitgliederversammlung und die Abhaltung der virtuellen Mitgliederversammlung unter Nutzung technischer Mittel bestimmt der Vorstand.

11. Bei der Distanzabstimmung außerhalb der Mitgliederversammlung werden die einzelnen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern sich aus den gesetzlichen Vorschriften keine andere Stimmenmehrheit ergibt. Wurde ein Beschluss bei der Distanzabstimmung außerhalb der Mitgliederversammlung wegen unzureichender Stimmenzahl nicht angenommen, hat binnen drei Wochen eine Ersatzdistanzabstimmung außerhalb der Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung stattzufinden, auf der Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der eingegangenen Stimmen gefasst werden. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat, bzw. sind diejenigen Kandidaten gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat/haben, ohne dass eine bestimmte Stimmenzahl zu erreichen ist.

IV. VORSTAND

Artikel 14

Zusammensetzung

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied, dem Schatzmeister, dem Stellvertretenden Schatzmeister sowie sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Dem Vorstand darf nicht mehr als eine Person eines Mitgliedsunternehmens angehören. Den Vorsitz führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der ältere Vizepräsident. Sind beide verhindert, führt der andere Vizepräsident, danach das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
2. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihr Amt ist ein persönliches Amt, eine Vertretung ist nicht möglich. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für das Geschäftsführende Vorstandsmitglied.
3. Jedes Mitglied der Kammer und der Vorstand können Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern aus dem Kreis der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder einreichen. Die Vorschläge sollen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zugehen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von drei Jahren bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung drei Jahre nach ihrer Wahl, spätestens bis zum 30.6. des Kalenderjahres drei Jahre nach ihrer Wahl, gewählt. Eine

Wiederwahl ist höchstens einmalig möglich, danach kann eine neue Wahl frühestens auf der ordentlichen Mitgliederversammlung drei Jahre nach Ablauf der zweiten Amtsperiode erfolgen. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag des DIHK vom Vorstand ernannt. Seine Amtszeit ergibt sich aus dem Entsendungsvertrag mit dem DIHK.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied in den Vorstand kooptieren. Bei Ausscheiden des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes gilt abweichend von dieser Regelung Abs. 4 Sätze 3 und 4 dieser Bestimmung.

Artikel 15

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand fördert die Aufgaben der Kammer, achtet auf die Einhaltung des Zweckes, beschließt die Richtlinien für die Leitung der Kammer und wahrt die Interessen der Mitglieder. Er handelt unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vereinbarungen mit dem DIHK.
2. Dem Vorstand obliegen neben den gesetzlichen und in dieser Satzung an anderer Stelle geregelten insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bestimmung der Vizepräsidenten aus der Mitte seiner Mitglieder;
 - Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes;
 - Festsetzung einer Gebührenordnung für Dienstleistungen der Kammer auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes;
 - Festsetzung eines Geschäftsverteilungsplanes für den Vorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes;
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Prüfung des Wirtschaftsplanes der Kammer für das Geschäftsjahr, der von dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied vorgelegt wird;
 - Verfügungen über das Vermögen der Kammer im Einklang mit Artikel 3 der Satzung;
 - Ernennung des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes auf Vorschlag des DIHK.

3. Im Übrigen ist der Vorstand zuständig für alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied durch Gesetz oder diese Satzung vorbehalten sind.

Artikel 16

Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten der Kammer einberufen. Vorstandssitzungen sollen regelmäßig, mindestens dreimal jährlich stattfinden. Die Einladungen zu den Sitzungen müssen spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung per Post, per E-Mail oder per Telefax abgesandt sein. In dringenden Fällen kann die Einladung mündlich oder telefonisch erfolgen und von der Einhaltung einer Einladungsfrist abgesehen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Art. 13 Abs. 6, 7 gelten entsprechend.
3. Über die Sitzungen des Vorstandes wird von dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder seinem Vertreter ein Protokoll erstellt, das von dem Protokollführer unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zugesandt wird. In der folgenden Sitzung, spätestens jedoch in der auf diese folgende Sitzung ist dieses Protokoll vom Vorstand zu genehmigen.
4. Der Vorstand kann auch außerhalb einer Sitzung in Schriftform oder unter Nutzung technischer Mittel entscheiden. Der Mehrheit für einen Beschluss wird aus allen Vorstandsmitgliedern ermittelt. Ein außerhalb einer Sitzung gefasster Beschluss ist in das Protokoll über die nächste Sitzung aufzunehmen. Die gesamte mit der Entscheidung außerhalb der Sitzung verbundene organisatorische Tätigkeit stellt das geschäftsführende Vorstandsmitglied sicher.

Artikel 17

Präsident der Kammer

1. Der Präsident der Kammer wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung drei Jahre nach seiner Wahl, spätestens bis zum 30.6. des Kalenderjahres drei Jahre nach seiner Wahl, gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Überschreitet die Amtszeit des Präsidenten seine Amtszeit als Vorstandsmitglied, so verlängert sich letztere entsprechend. Abwechselnd soll das Amt von einem Vertreter eines deutschen

und einem Vertreter eines tschechischen Mitgliedes besetzt werden. Vertritt der Präsident ein deutsches Mitglied, so soll mindestens ein Vizepräsident ein tschechisches Mitglied vertreten und umgekehrt.

2. Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident durch den älteren Vizepräsidenten, längsten jedoch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, vertreten.

Artikel 18

Schatzmeister

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schatzmeister und einen Stellvertretenden Schatzmeister. Der Schatzmeister überwacht das Finanzwesen der Kammer. Er soll das Geschäftsführende Vorstandsmitglied bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes beraten, die Buchführung überprüfen und bei der Erstellung des Jahresabschlusses beratend tätig werden.

Artikel 19

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

1. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist für alle laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung, der Richtlinien des Vorstandes und der Vereinbarungen mit dem DIHK einschließlich der Registrierung sämtlicher Änderungen sowie der Durchführung aller damit im Zusammenhang stehender Schritte verantwortlich.
2. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Kammer einschließlich der vom DIHK entsandten Mitarbeiter (sog. Nachwuchskräfte) werden vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied nach Anhörung des Vorstandes eingestellt. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied bestellt nach Anhörung des Vorstandes einen Mitarbeiter der Kammer zu seinem Stellvertreter.
3. Vorstandsbeschlüsse, die nicht in Übereinstimmung mit den satzungsmäßigen Aufgaben der Kammer oder den Vereinbarungen mit dem DIHK sind oder die nicht durch den genehmigten Wirtschaftsplan der Kammer gedeckt sind, bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes.
4. Bei Ausscheiden des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes übernimmt bis zur Ernennung eines neuen Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes (Art. 14 Abs. 4) der Stellvertreter des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes dessen Aufgaben und Kompetenzen.

Artikel 20

Beirat, Ausschüsse

1. Der Präsident der Kammer kann auf Beschluss des Vorstandes ordentliche sowie außerordentliche Mitglieder in einen Beirat zur Unterstützung des Vorstandes berufen. Der Beirat hat beratende Funktion; er wird vom Präsidenten der Kammer, im Falle seiner Verhinderung vom älteren Vizepräsidenten einberufen und geleitet.
2. Zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluss des Vorstandes besondere Ausschüsse gebildet werden. Den Vorsitz des Ausschusses führt ein vom Präsidenten der Kammer zu ernennender Beauftragter, der dem Vorstand über die Arbeit des Ausschusses berichtet.

Artikel 21

Vertretung, Zeichnung für die Kammer

1. Die Kammer wird gerichtlich und außergerichtlich grundsätzlich vom Präsidenten der Kammer und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Der Präsident der Kammer und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied zeichnen für die Kammer in der Weise, dass sie zum geschriebenen oder gedruckten Namen der Kammer unter Angabe ihrer Funktion ihre eigenhändige Unterschrift hinzufügen. Für bestimmte Angelegenheiten ist die gegenseitige Bevollmächtigung zulässig.
2. Durch Vorstandsbeschluss kann festgelegt werden, dass bei Geschäften, welche die Kammer verpflichten oder das Vermögen der Kammer belasten, oder bei Zahlungsaufträgen abweichend von Abs. 1 das Geschäftsführende Vorstandsmitglied zusammen mit dem Schatzmeister oder zusammen mit einem von ihm bestimmten Mitarbeiter der Kammer zeichnet. In dem Vorstandsbeschluss sind die Wertgrenzen für die jeweilige Zeichnungsbefugnis zu bestimmen.

V. RECHNUNGSWESEN

Artikel 22

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 23

Rechnungsprüfer

1. Dem Rechnungsprüfer, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter, obliegt die Prüfung der Bücher, der Buchhaltungsbelege, sowie des Jahresabschlusses der Kammer.
2. Der hauptamtliche Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis in der Wirtschaftsprüferkammer eingetragenen Auditoren gewählt.
3. Der hauptamtliche Rechnungsprüfer stellt per 31. Dezember eines jeden Jahres den Kassenbestand und die Bankkonten in einem von ihm unterzeichneten Protokoll fest. Über die Prüfung des Jahresabschlusses wird ein schriftlicher Prüfungsbericht erstellt. In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird das Prüfungsergebnis den Mitgliedern bekanntgegeben und erläutert.

VI. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Artikel 24

Schiedsstelle

Die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb der Kammer sowie über diese Satzung und im Zusammenhang damit, insbesondere Streitigkeiten aus der Kammermitgliedschaft werden von einer Schiedsstelle bestehend aus drei Schiedsrichtern geschlichtet. Dieser Schiedsstelle gehören Schiedsrichter an, welche von der Mitgliederversammlung aus der Reihe ihrer Mitglieder gemäß Artikel 11 Abs. 2 lit. g) dieser Satzung in eine Schiedsrichterliste gewählt werden. Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie entscheidet nach billigem Ermessen.

VII. SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DER KAMMER

Artikel 25

Satzungsänderung

1. Auf Vorschlag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder kann die Satzung durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Beschlussvorschläge für Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung anzukündigen und/oder im Mitgliederbereich der Website der Kammer zu hinterlegen.
2. Ein die Satzung ändernder Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Wird die Satzung durch einen durch Distanzabstimmung außerhalb der Mitgliederversammlung nach der Regelung in Art. 13 Abs. 10 der Satzung gefassten Beschluss geändert, bedarf eine solche Satzungsänderung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich aus den gesetzlichen Vorschriften keine andere Stimmenmehrheit ergibt.
4. Satzungsänderungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den DIHK, die das Geschäftsführende Vorstandsmitglied einholt.

Artikel 26

Auflösung der Kammer

1. Die Auflösung der Kammer kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche ausschließlich zu diesem Zwecke einberufen worden ist, erfolgen. Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder gestellt werden. Im zuletzt genannten Falle muss der Antrag schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, welcher innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung der Kammer zu entscheiden hat, ist, abweichend von Artikel 13 Abs. 5 beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Bestimmungen dieser Satzung über eine Ersatzmitgliederversammlung gelten entsprechend.

3. Die Auflösung kann nur mit 2/3 der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Sie bedarf der Genehmigung des DIHK. Über die Verwendung des Vermögens im Sinne von Artikel 3 Abs. 6 der Satzung beschließt diese Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei sind die Bestimmungen des Zuwendungsvertrages zwischen dem DIHK und der Kammer zu beachten.
4. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung der Kammer beschließt, muss den ausdrücklichen Hinweis auf den Zweck dieser Mitgliederversammlung enthalten. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen und ist mit Aufgabe der Einladung bei der Post bzw. Absendung gemäß Art. 13 Abs. 1 gewahrt.
5. Über die Auflösung der Kammer kann nicht durch Distanzabstimmung außerhalb der Mitgliederversammlung oder auf einer virtuellen Mitgliederversammlung nach der Regelung in Art. 13 Abs. 10 der Satzung entschieden werden.
6. Soweit in diesem Artikel 26 nichts anderes geregelt ist, gelten für das Verfahren dieser Mitgliederversammlung die Bestimmungen der Satzung im Übrigen.

VIII. INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Artikel 27

Inkrafttreten, Anwendbare Vorschriften

Von der Gründungsversammlung wurde am 16.4.1993 die ursprüngliche Fassung der Satzung der Kammer beschlossen. Diese trat am 13.7.1993 in Kraft.

Die ordentliche Mitgliederversammlung der Kammer am 26.6.1998 und am 7. 5.1999 hat eine neue Satzung mit inhaltlichen und sprachlichen Änderungen beschlossen. Am Tage nach der Genehmigung dieser neuen Satzung durch das Ministerium für Industrie und Handel gemäß § 49 des Gesetzes Nr. 42/1980 GBl., Gesetz über die Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland, im Wortlaut der späteren Vorschriften, § 772 Nr. 10 des Gesetzes Nr. 513/1991 GBl., Handelsgesetzbuch, im Wortlaut der späteren Vorschriften und § 13 des Gesetzes Nr. 69/1993 GBl., über die Gründung von Ministerien und anderen zentralen Verwaltungsorganen der Tschechischen Republik, tritt diese Satzung in Kraft.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat am 13.6.2000 Änderungen der Art. 1, 11, 15 und 27 beschlossen. Diese Änderung wurde durch das Ministerium für Industrie und Handel gemäß § 49 des Gesetzes Nr. 42/1980 GBl., Gesetz über die Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland, im Wortlaut der späteren Vorschriften, § 772 Nr. 10 des Gesetzes Nr. 513/1991 GBl., Handelsgesetzbuch, im Wortlaut der späteren Vorschriften und § 13 des Gesetzes Nr. 69/1993 GBl., über die Gründung von Ministerien und anderen zentralen Verwaltungsorganen der Tschechischen Republik am 7. 9. 2000 genehmigt.

Am 28.5.2003 wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Änderung des Art. 7 beschlossen. Diese tritt mit Genehmigung durch das Ministerium für Industrie und Handel gemäß § 49 des Gesetzes Nr. 42/1980 GBl., Gesetz über die Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland, im Wortlaut der späteren Vorschriften, Gesetzes Nr. 513/1991 GBl. und des Gesetzes Nr. 2/1969 GBl., über die Gründung von Ministerien und anderen zentralen Verwaltungsorganen der Tschechischen Republik in Kraft.

Am 9.5.2012 wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Änderung verschiedener Bestimmungen der Satzung beschlossen. Diese tritt mit Genehmigung durch das Ministerium für Industrie und Handel gemäß § 49 des Gesetzes Nr. 42/1980 GBl., Gesetz über die Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland, im Wortlaut der späteren Vorschriften, Gesetzes Nr. 513/1991 GBl. und des Gesetzes Nr. 2/1969 GBl., über die Gründung von Ministerien und anderen zentralen Verwaltungsorganen der Tschechischen Republik in Kraft.

Soweit nicht zwingend gesetzlich oder in dieser Satzung festgelegt, gelangen im angemessenen Ausmaß auf die Beziehungen zwischen der Kammer und ihren Organen sowie innerhalb der Organe das Gesetz Nr. 89/2012 GBl., Bürgerliches Gesetzbuch, insbesondere im Vereine regelnden Teil (§§ 214 ff.), und weiter unterstützend im angemessenen Ausmaß die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 90/2012 GBl. über Handelsgesellschaften und Genossenschaften (Handelskörperschaftsgesetz) zur Anwendung.

Am 27.5.2021 hat die ordentliche Mitgliederversammlung die Änderung verschiedener Satzungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Verankerung der Möglichkeit der Distanzabstimmung außerhalb der Mitgliederversammlung und der Abstimmung auf der virtuellen Mitgliederversammlung genehmigt.



Deutsch-Tschechische
Industrie- und Handelskammer
Česko-německá
obchodní a průmyslová komora

KONTAKT:

Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer

📍 Václavské náměstí 40 ☎️ +420-224 221 200

✉️ info@dtihk.cz 🌐 www.dtihk.cz